

**Vertrag gemäß § 73c SGB V zur
qualitätsgesicherten besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung
von Versicherten mit Osteoporose
im Freistaat Sachsen
(OsteoporosePLUS Sachsen)
in der Fassung vom 01.01.2016**

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch
Frau Andrea Epkes
- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und dem

Bund der Osteologen Sachsen e. V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Alexander Defèr,
- im Folgenden „**BOS**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt I – Ausgangspunkte, Gegenstand und Ziele	3
§ 1 Ausgangspunkte, Gegenstand und Ziele des Vertrages	3
Abschnitt II – Vertragsteilnahme der OSTEologen	4
§ 2 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen als OSTEologe	4
§ 3 Einschreibung der OSTEologen	5
§ 4 Beendigung der Teilnahme der OSTEologen, Sonderkündigung, Ausschluss	5
Abschnitt III – Vertragsteilnahme der Versicherten	6
§ 5 Teilnahmebedingungen für Versicherte	6
§ 6 Einschreibung und Beginn der Teilnahme der Versicherten	7
§ 7 Beendigung der Teilnahme der Versicherten und Wechsel des OSTEologen	8
Abschnitt IV – Versorgungsauftrag der OSTEologen	9
§ 8 Versorgungsauftrag der OSTEologen	9
Abschnitt V – Vergütung und Abrechnung	10
§ 9 Vergütung der OSTEologen	10
§ 10 Abrechnung der OSTEologen	10
Abschnitt VI – Aufgaben der Vertragspartner	11
§ 11 Aufgaben des BOS	11
§ 12 Aufgaben der AOK PLUS	11
Abschnitt VII – Sonstige Vertragsgegenstände	12
§ 13 Gewährleistung und Haftung	12
§ 14 Kostentragungsabrede	12
§ 15 Datenschutz, Datentransparenz und –austausch	12
§ 16 Öffentlichkeitsarbeit	13
§ 17 Vertragsänderungen und Formvorschriften	13
§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung	14
§ 19 Salvatorische Klausel	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Teilnahmeerklärung OSTEologe
Anlage 2	Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten (TE/EWE)
Anlage 3	Arztbrief (Information des OSTEologen an den behandelnden Hausarzt)
Anlage 4	Patientenschulungen
Anlage 5	Vergütung
Anlage 6a	Abrechnung der OSTEologen
Anlage 6b	Abrechnung der KVS
Anlage 7	entfällt

Präambel

Die Osteoporose ist eine systemische Skeletterkrankung, die durch eine niedrige Knochenmasse und eine mikroarchitektonische Verschlechterung des Knochengewebes mit einem konsekutiven Anstieg der Knochenfragilität und der Neigung zu Frakturen charakterisiert ist. Sind bereits eine oder mehrere Frakturen als Folge der Osteoporose aufgetreten, liegt eine manifeste Osteoporose vor. Die klinische Bedeutung der Osteoporose liegt im Auftreten von Knochenbrüchen und deren Folgen (DVO LL 2014). Typische Lokalisationen für Fragilitätsfrakturen sind in erster Linie die Wirbelkörper, die hüftgelenksnahen Abschnitte des Oberschenkelknochens (Femurhals und Trochanter-Region) sowie der handgelenksnahe Abschnitt der Speiche (distaler Radius).¹

Durch die Teilnahme an diesem Vertrag soll betroffenen Patienten der Umgang mit ihrer Krankheit erleichtert werden. Im frühen Stadium erhalten sie konkrete Anleitungen ihres behandelnden Osteologen zu erforderlichen Lebensstiländerungen (Sport, Ernährung). Ist die Krankheit bereits fortgeschritten, werden sie zusätzlich beim Fachmann für Osteoporose (Osteologe) regelmäßig und durchgängig medizinisch betreut.

Die AOK PLUS hat in Abstimmung mit dem BOS zur Verwaltungsvereinfachung dieses Vertrages eine Vereinbarung zur einfachen und verwaltungseffizienten Umsetzung dieses Vertrages geschlossen. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) wird im Rahmen dieses Vertrages tätig und übernimmt die beschriebenen Aufgaben. Dabei ist die KVS insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme vertraglicher Erklärungen berechtigt. Die sich daraus ergebenden Änderungen dieses Vertrages werden durch den 1. Nachtrag zu diesem Vertrag beschrieben und sind in dieser Vertragsfassung bereits berücksichtigt.

Abschnitt I – Ausgangspunkte, Gegenstand und Ziele

§ 1

Ausgangspunkte, Gegenstand und Ziele des Vertrages

- (1) Die AOK PLUS bietet gemeinsam mit dem BOS sowie den an diesem Vertrag (OsteoporosePLUS Sachsen) teilnehmenden Ärzten (OSTEOLOGEN) ihren Versicherten mit Osteoporose eine besondere ambulante Versorgung gemäß § 73c SGB V an. Die Vertragspartner sowie die OSTEOLOGEN erfüllen im Umfang des im Folgenden näher bestimmten Versorgungsauftrages den Sicherstellungsauftrag gegenüber den teilnehmenden Versicherten.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der OSTEOLOGEN und beschreibt die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Ausgestaltung der besonderen ambulanten Versorgung für Versicherte mit Osteoporose im Freistaat Sachsen. Durch den Vertrag wird der OSTEOLOGE für eine vertraglich vereinbarte Vertragsvergütung zur Erfüllung besonderer Qualitätsanforderungen und des Versorgungsauftrages nach diesem Vertrag verpflichtet.
- (3) Dieser Vertrag versteht sich als eine ergänzende Versorgungsform zur vertragsärztlichen Versorgung. Soweit keine abweichenden Regelungen in diesem Vertrag getroffen werden, gelten die allgemeinen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, insbesondere das SGB V, die Richtlinien des G-BA sowie die bundesmantelvertraglichen Regelungen und insoweit bleiben die Regelungen der

¹ Quellenangabe:
Gesundheitsberichterstattung des Bundes

vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Qualität der Versorgung, die Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie die Regelungen des Datenschutzes unberührt.

- (4) Die Vertragspartner erbringen selbst keine ärztlichen Leistungen. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der Versicherten, die an diesem Vertrag teilnehmen (Versicherte), verbleibt beim behandelnden OSTEologen. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten weiterhin selbst und in eigener Verantwortung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, des Vertragsarztrechts, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht (§ 76 Abs. 4 SGB V).
- (5) Der Versicherte ist kein Vertragspartner dieses Vertrages.
- (6) Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung einer flächendeckenden fachärztlichen Versorgung für an Osteoporose erkrankte Versicherte der AOK PLUS.
- (7) Mit diesem Vertrag soll vor allem folgendes Ziel erreicht werden:

Die frühzeitige Diagnosestellung einer Osteoporose und die schnellstmögliche Intervention bereits nach Auftreten erster Symptome zur bestmöglichen Prognose für Lebenserwartung und Lebensqualität.
- (8) Mit diesem Vertrag wird der Sicherstellungsauftrag der KVS gemäß § 75 Abs. 1 SGB V ergänzt und nur insoweit eingeschränkt, wie die Rechte, Pflichten und Leistungen des vereinbarten Versorgungsauftrages reichen.
- (9) Die Regelungen des Vertrages gelten sinngemäß für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gem. § 95 SGB V sowie für Vertragsärzte mit angestellten Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV.

Abschnitt II – Vertragsteilnahme der OSTEologen

§ 2

Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen als OSTEologe

- (1) Teilnahmeberechtigt nach Maßgabe dieses Vertrages sind gemäß § 95 SGB V zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellte Ärzte, Vertragsärzte in zugelassenen MVZ sowie in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V, die die nachfolgend genannten Anforderungen (Teilnahmevoraussetzungen) erfüllen:
 1. die Zulassung oder Anstellung und Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte gemäß § 24 Ärzte-ZV muss sich auf den Bezirk der KVS beziehen,
 2. Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (Ordentliches Mitglied des Bundes der Osteologen kann jeder Osteologe DVO sowie jeder osteologisch tätige Arzt sein, der entsprechend der Übergangsbestimmungen des DVO Osteologie seit 5 Jahren auf diesem Gebiet tätig ist.) im BOS (Bestätigung des BOS),
 3. Arbeit nach Leitlinien des DVO,
 4. die Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Bezeichnung der Fachgruppe, Praxisanschrift, Telefonnummer des OSTEologen auf den Homepages der AOK PLUS, der KVS und des BOS,
 5. die Bereitschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertragund ihre Teilnahme an diesem Vertrag gegenüber der KVS erklärt haben.

- (2) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte OSTEologen nimmt der anstellende Vertragsarzt oder die Einrichtung am Vertrag teil. Die Einrichtung kann nur einmal am Vertrag teilnehmen, auch wenn mehrere angestellte OSTEologen die Voraussetzungen erfüllen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten OSTEologen erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung jeweils über die Person des angestellten oder in der Praxis tätigen OSTEologen nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der AOK PLUS mitzuteilen. Die sachlichen Voraussetzungen sind bei angestellten OSTEologen durch die Einrichtung oder Vertragsarztpraxis zu erfüllen und/oder bereitzustellen.
- (3) Die Vertragspartner können im Einzelfall, insbesondere wenn dies für die Sicherstellung der Versorgung im Rahmen dieses Vertrages notwendig ist, über die Teilnahme eines ermächtigten Arztes oder von sonstigen Vertragsärzten, die im Vertragsgebiet rechtmäßig tätig sind, entscheiden, sofern dieser/diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 3

Einschreibung der OSTEologen

- (1) Der Osteologe erklärt seine Teilnahme am Vertrag gemäß Anlage 1 schriftlich gegenüber der KVS. Jeder Teilnahmeerklärung ist eine Bestätigung über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beizufügen.
- (2) Die KVS prüft die Teilnahmevoraussetzungen und teilt dem Osteologen grundsätzlich in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Teilnahmeerklärung das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
 - a) Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, bestätigt die KVS dem OSTEologen die Vertragsteilnahme schriftlich. Die Teilnahme des OSTEologen beginnt ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Teilnahmeunterlagen bei der KVS.
 - b) Sind die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der OSTEologe durch die KVS eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung und Möglichkeit zur Nachbesserung.
- (3) Die OSTEologen haben gegenüber der KVS das Entfallen einer der Teilnahmevoraussetzungen nach § 2 unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Beendigung der Teilnahme der OSTEologen, Sonderkündigung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme des OSTEologen an diesem Vertrag endet automatisch mit sofortiger Wirkung mit der Beendigung oder dem vollständigen Ruhen der vertragsärztlichen Tätigkeit des OSTEologen und/oder des/der anstellenden Arztes/Einrichtung oder der Beendigung der Anstellung, ohne dass es einer diesbezüglichen schriftlichen Kündigung oder eines Ausschlusses seitens der Vertragspartner bedarf.
- (2) Die Teilnahme des OSTEologen an diesem Vertrag ist auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag – gleich aus welchem Grund – zwischen den Vertragspartnern endet.

- (3) Der OSTEologe kann seine Teilnahme an diesem Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVS kündigen. Das Recht des OSTEologen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Der Vertrag kann nur in der jeweils aktuell gültigen Fassung durchgeführt werden. Sollten die Vertragspartner Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und/oder einer Anlage gemäß § 17 vornehmen, hat die KVS die OSTEologen hierüber in geeigneter Form zu informieren. In diesen Fällen kann der OSTEologe seine Teilnahme innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung kündigen, wenn er von der Änderung oder Ergänzung nachteilig betroffen ist und er die Teilnahme an diesem Vertrag aus diesem Grund beenden will (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der KVS zu erfolgen. Die KVS informiert die AOK PLUS über die Kündigung des OSTEologen im Rahmen des nächsten Arzt-Verzeichnisses. Die AOK PLUS informiert den BOS über die Kündigung der OSTEologen. Kündigt der OSTEologe nicht innerhalb dieser Frist und führt er den Vertrag fort, akzeptiert er die Änderungen des Vertrages und/oder seiner Anlagen.
- (5) Die Teilnahme des OSTEologen an diesem Vertrag kann gegenüber dem OSTEologen von der KVS mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
 - a) der OSTEologe die Teilnahmeberechtigung oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung durch die KVS nicht innerhalb angemessener Fristsetzung beseitigt,
 - b) der OSTEologe Fehlabrechnungen im Rahmen dieses Vertrages vornimmt oder
 - c) der OSTEologe gegen eine andere ihm nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen der Teilnahme an dem Vertrag auferlegte wesentliche Verpflichtung verstößt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch die KVS nicht beseitigt oder wenn er in erheblichem Umfang gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen (z. B. des Vertragsarztrechts oder der Berufsordnung, Mitwirkung an der Abrechnungsprüfung) verstößt.

Über die Entscheidung über den Ausschluss eines OSTEologen informiert die KVS die AOK PLUS. Die AOK PLUS informiert den BOS über den Ausschluss des OSTEologen. Dem OSTEologen ist vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen schriftlich zu äußern. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist ausreichend, dass die Kündigung durch die KVS erklärt wird.

- (6) Die Kündigung des oder gegenüber dem OSTEologen führt zur Beendigung der Teilnahme mit Wirkung gegenüber sämtlichen Vertragspartnern. Die Beendigung der Vertragsteilnahme durch einen oder mit Wirkung gegenüber einem OSTEologen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen des Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

Abschnitt III – Vertragsteilnahme der Versicherten

§ 5

Teilnahmebedingungen für Versicherte

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig und erfolgt nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen. Die Teilnahmebedingungen der Versicherten

ergeben sich aus der Satzungsregelung der AOK PLUS i. V. m. der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE), wie sie nach den Regelungen dieses Vertrages näher ausgestaltet sind. Das Selbstbestimmungsrecht des Versicherten wird, soweit in der Satzung der AOK PLUS i. V. m. diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gewahrt und sein Recht auf die freie Arztwahl, insbesondere eines OSTEOLOGEN, gewährleistet.

- (2) Versicherte der AOK PLUS können an dieser Versorgung teilnehmen, sofern:
1. sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. sie an einer der nachfolgend aufgeführten Erkrankungen (gesicherter ICD-10) leiden:
 - a) Osteoporose mit pathologischer Fraktur (M80) innerhalb der letzten 12 Monate oder multiple Osteoporose assoziierten Frakturen,
 - b) Osteoporose ohne pathologische Fraktur (M81) mit einem Frakturrisiko entsprechend Leitlinie von mindestens 20 % innerhalb der nächsten 10 Jahre oder Diabetes mellitus Typ I und Alter über 70 Jahre oder Glukokortikoidtherapie,
 3. sie (oder der entsprechend gesetzlich Bevollmächtigte) durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) (Anlage 2) die Bedingungen dieses Vertrages akzeptieren,
 4. sie einen an diesem Vertrag teilnehmenden OSTEOLOGEN gewählt haben,
 5. der gewählte OSTEOLOGE nach Prüfung der in Nrn. 1 und 2 normierten Voraussetzungen das Vorliegen dieser durch Unterzeichnung der TE/EWE bestätigt hat und
 6. die TE/EWE vollständig und fehlerfrei ist (Teilnahmevoraussetzungen).
- (3) Mit Unterzeichnung der TE/EWE verpflichtet sich der Versicherte, den vom gewählten OSTEOLOGEN vorgeschlagenen Therapieplan zu befolgen und grundsätzlich nur diesen für die Behandlung der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Erkrankung aufzusuchen. Dies gilt nicht im Vertretungsfall, während räumlicher Abwesenheit des Versicherten sowie im Notfall.
- (4) Der Versicherte kann im Rahmen dieses Vertrages nur einen behandelnden OSTEOLOGEN wählen. Sollte sich herausstellen, dass sich ein Versicherter bei verschiedenen OSTEOLOGEN eingeschrieben hat, ohne dies als Arztwechsel nach § 7 Abs. 5 kenntlich zu machen, erfolgt eine Aufforderung der AOK PLUS an den Versicherten, sich für einen OSTEOLOGEN zu entscheiden. Der Versicherte hat die getroffene Entscheidung der AOK PLUS unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherte hat der AOK PLUS auch mitzuteilen, wenn er sich dauerhaft zu einem Osteologen in Behandlung gibt, der nicht am Vertrag teilnimmt.

§ 6

Einschreibung und Beginn der Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Einschreibung der Versicherten in diesen Vertrag erfolgt nach persönlicher und umfassender Beratung über die Inhalte und Ziele des Vertrages gemäß § 8 Abs. 3 beim OSTEOLOGEN durch Unterzeichnung der von der AOK PLUS zur Verfügung gestellten TE/EWE (Anlage 2).
- (2) Die TE/EWE des Versicherten erfolgt in 3-facher Ausfertigung und ist wie folgt aufzuteilen:
- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| - Original | Ausfertigung für die AOK PLUS |
| - 1. Durchschlag | Ausfertigung für den OSTEOLOGEN |
| - 2. Durchschlag | Ausfertigung für den Versicherten |

- (3) Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, beginnt die Teilnahme des Versicherten mit dem Tag der Unterzeichnung der vollständigen TE/EWE. Maßgebend ist das letzte Datum aller auf der TE/EWE geleisteten Unterschriften.

§ 7

Beendigung der Teilnahme der Versicherten und Wechsel des OSTEOLOGEN

- (1) Die Teilnahmeerklärung kann gemäß § 73c Abs. 2 SGB V innerhalb von zwei Wochen in Textform (§ 126b BGB) oder zur Niederschrift bei der AOK PLUS ohne Angabe von Gründen gegenüber der AOK PLUS widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der TE/EWE. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK PLUS.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag kann unabhängig von der Regelung in Abs. 1 ohne Angabe von Gründen erstmalig zum Ablauf des ersten Teilnahmejahres ab Beginn der Teilnahme (Bindungsfrist), danach jederzeit zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der AOK PLUS zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherte beabsichtigt, dauerhaft zu einem Osteologen zu wechseln, der nicht am Vertrag teilnimmt.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten endet
1. mit dem Tag des Wegfalls der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 oder
 2. durch Widerruf gemäß § 73c Abs. 2 SGB V oder mit Zugang des schriftlichen Widerrufs der Einwilligungserklärung bei der AOK PLUS oder
 3. wenn der gewählte Osteologe nicht mehr an diesem Vertrag teilnimmt und der Versicherte keinen anderen teilnehmenden OSTEOLOGEN wählt oder
 4. mit dem Ende dieses Vertrages.
- (4) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 oder bei dauerhaftem Wechsel zu einem nicht am Vertrag teilnehmenden Osteologen kann der Ausschluss des Versicherten aus diesem Vertrag erfolgen. Über den Ausschluss und damit die Beendigung der Teilnahme des Versicherten entscheidet die AOK PLUS, die den betreffenden Versicherten schriftlich informiert. Der Versicherte kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Teilnahme durch die AOK PLUS nicht erneut am Vertrag teilnehmen.
- (5) Will der Versicherte im Rahmen dieses Vertrages den gewählten OSTEOLOGEN wechseln, dann ist der Wechsel nur zu einem am Vertrag teilnehmenden OSTEOLOGEN möglich.

Bei einem Wechsel des OSTEOLOGEN füllt der Versicherte die TE/EWE beim neu gewählten OSTEOLOGEN erneut aus und informiert diesen über seinen bisher behandelnden OSTEOLOGEN.

Der Wechsel des OSTEOLOGEN wird zum letzten auf der TE/EWE angegebenen Unterschriftsdatum wirksam.

Ein Wechsel des OSTEOLOGEN verlängert die Bindungsfrist nach Abs. 3 nicht.

Wechselt innerhalb der Praxis der für den Versicherten zuständige OSTEOLOGE, dann liegt im Sinne des Vertrages kein Wechsel des OSTEOLOGEN vor. Ein Wechsel des OSTEOLOGEN liegt auch dann nicht vor, wenn ein OSTEOLOGE, der

1. aus einer Praxis ausscheidet oder
2. in eine andere Praxis eintritt

einen Versicherten weiterhin im Rahmen dieses Vertrages betreut. Ausnahmefälle werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Bei den vorgenannten Konstellationen erfolgt die Klärung der weiteren Betreuung der Versicherten durch die AOK PLUS nach Kontaktaufnahme mit den betroffenen Arztpraxen und Versicherten.

Abschnitt IV –Versorgungsauftrag der OSTEologen

§ 8

Versorgungsauftrag der OSTEologen

- (1) Die OSTEologen stellen vom Beginn ihrer Teilnahme an ihre Behandlungen im Rahmen der in diesem Vertrag definierten Versorgungsaufträge nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse sicher.
- (2) Der OSTEologe ermittelt bei den Versicherten das Frakturrisiko entsprechend der aktuell gültigen evidenzbasierten S3-Leitlinie „Osteoporose“ des DVO einschließlich Diagnosestellung.
- (3) Vom behandelnden OSTEologen werden Befunde und Dokumentationen erhoben, erfolgen strukturierte Anfragen bezüglich des Therapieerfolgs und eventueller Nebenwirkungen. Der OSTEologe informiert den Hausarzt über Ergebnisse und Änderungen der Therapie (Anlage 3).
- (4) Sind die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten erfüllt, insbesondere das Vorliegen einer gesicherten Diagnose nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, erfolgt eine persönliche und umfassende Beratung des Versicherten oder dessen gesetzlichen Vertreters über die Inhalte, die Ziele und die Versorgung im Rahmen dieses Vertrages, über die Freiwilligkeit der Teilnahme und die dem Versicherten gemäß § 5 Abs. 3 obliegenden Pflichten. Der OSTEologe bestätigt das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten nach § 5 Abs. 2 durch Unterzeichnung der TE/EWE.
- (5) Der OSTEologe ist verpflichtet, in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Einschreibung des Versicherten, das Original der TE/EWE an die auf dieser TE/EWE angegebene Adresse der AOK PLUS zu senden.
- (6) Bei Versicherten mit stabilem Krankheitsverlauf (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2a)) überweist der OSTEologe den Versicherten zum Hausarzt und übermittelt zeitnah, i. d. R. innerhalb von zwei Wochen, schriftlich die gestellte Diagnose sowie den Therapieplan an den Hausarzt (Arztbrief, Anlage 3).
- (7) Der OSTEologe kann für Versicherte mit gesicherter Diagnose (ICD 10) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) nach Anlage 4 Patientenschulungen durchführen und motiviert die Versicherten zur Teilnahme an diesen Schulungsprogrammen.
- (8) Die Arzneimitteltherapie orientiert sich an der S3-Leitlinie zur Diagnostik und Therapie der Osteoporose des DVO, unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes entsprechend der Vorgaben des SGB V. Der OSTEologe prüft in diesem

Zusammenhang den Einsatz von in Rabattverträgen der AOK PLUS erfassten Arzneimitteln.

Abschnitt V – Vergütung und Abrechnung

§ 9

Vergütung der OSTEologen

- (1) Die Vergütung der OSTEologen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 5.
- (2) Die Vergütungen gemäß Anlage 5 werden zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen (gemäß EBM) durch die AOK PLUS gezahlt. Mit der Vergütung sind alle vertraglich aufgeführten Leistungen abgegolten.
- (3) Der OSTEologe hat nach Maßgabe der Anlage 5 gegenüber der AOK PLUS Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertrags- und ordnungsgemäß nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten und abgerechneten Leistungen. Sofern die KVS Zahlungen geleistet hat, auf die die OSTEologen keinen Anspruch nach diesem Vertrag haben, ist die KVS berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Rechnungen bezüglich dieses Vertrages abzuziehen. Das gilt auch, wenn der betreffende OSTEologe seine Teilnahme an diesem Vertrag zum Zeitpunkt der Rückforderung bereits beendet hat. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Beendigung des Vertrages nicht beeinträchtigt.
- (4) Die KVS erhebt von der Vergütung der an OsteoporosePLUS Sachsen teilnehmenden OSTEologen folgende Verwaltungskostengebühr in Höhe von:
 - 2,05 Prozent bei Online-Abrechnung,
 - 2,40 Prozent bei Abrechnung auf Datenträgern,
 - 5,00 Prozent bei Abrechnung in Papierform.

§ 10

Abrechnung der OSTEologen

- (1) Die Abrechnung der Vergütungen nach § 9 erfolgt durch die OSTEologen quartalsweise gegenüber der KVS und bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen, ergänzt um die folgenden vertragspezifischen Abrechnungsbestimmungen.
- (2) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVS veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerische Richtigstellung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die OSTEologen sind verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach dieser Vereinbarung spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVS bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet.
- (4) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen den Abrechnungsnachweis unverzüglich zu erheben, gelten Abrechnungsnachweise als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die KVS wird den Arzt bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt

sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, hat der OSTEologe das Recht, einen berechtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen, soweit sich Schadenersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche ergeben. Die sich aus dem berechtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche des OSTEologen sind innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Zugang des berechtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.

- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere zum Datenschutz, zur Datenübermittlung, zur Abrechnung und Abrechnungsprüfung, sachlichen und rechnerischen Richtigstellung und zum sonstigen Schaden, uneingeschränkt Anwendung.

Abschnitt VI – Aufgaben der Vertragspartner

§ 11 Aufgaben des BOS

Neben den an anderer Stelle des Vertrages dem BOS zugewiesenen Aufgaben werden vom BOS folgende Aufgaben übernommen:

1. Der BOS publiziert das Vorhaben in seinen Veröffentlichungsorganen unter Benennung der Vertragsziele sowie der persönlichen Anforderungen und der Aufgaben für potenzielle Vertragsärzte und beantwortet Anfragen zur Teilnahme am und zum Vertrag.
2. Der BOS setzt sich mit Unterstützung der AOK PLUS dafür ein, dass eine ausreichende Zahl von Vertragsärzten an diesem Vertrag mitwirkt, um eine wohnortnahe und flächendeckende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten.
3. Der BOS veröffentlicht folgende Daten aus dem Arzt-Verzeichnis auf der Homepage des BOS: Name, Vorname, Bezeichnung der Fachgruppe, Praxisanschrift, Telefon- ggf. Faxnummer der teilnehmenden OSTEologen.
4. Der BOS informiert die OSTEologen umfassend und unverzüglich über Änderungen dieses Vertrages und/oder der Anlagen.
5. Der BOS beobachtet die vertragsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Anforderungen der OSTEologen und veranlasst ggf. entsprechende Maßnahmen zur Einstellung der Defizite.

§ 12 Aufgaben der AOK PLUS

Neben den an anderer Stelle des Vertrages der AOK PLUS zugewiesenen Aufgaben werden von dieser folgende Aufgaben übernommen:

1. Die AOK PLUS informiert ihre Versicherten über diesen Vertrag, insbesondere über dessen Ziele, Teilnahmebedingungen und teilnehmende Vertragsärzte.
2. Die AOK PLUS versendet an die OSTEologen ein Teilnahmepaket mit den notwendigen Unterlagen zur Teilnahme an diesem Vertrag sowie im Rahmen von Nachlieferungen von den OSTEologen angeforderte Unterlagen.
3. Die AOK PLUS erstellt und aktualisiert das Arzt-Verzeichnis über die OSTEologen und übermittelt dieses dem BOS monatlich sowie auf Anfrage.

Abschnitt VII – Sonstige Vertragsgegenstände

§ 13

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die OSTEologen haften nicht für das Handeln der jeweils anderen OSTEologen. Soweit sich dies nicht aus dem Gesetz oder den vertraglichen Leistungsbeziehungen ergibt, sind die beteiligten Ärzte keine Gesamtschuldner. Die medizinische Verantwortung verbleibt beim jeweils behandelnden Arzt. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen nach den Maßgaben dieses Vertrages, der vertragsärztlichen Versorgung, den Regelungen des SGB V und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in eigener Verantwortung.
- (2) Die OSTEologen haben bei der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse sowie dem medizinischen Fortschritt entsprechende Versorgung zu gewährleisten und ihre Behandlungs- und Ordnungsweise hierauf einzurichten. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag geregelten Anforderungen ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erbringen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (vgl. § 12 SGB V).
- (3) Im Rahmen des von diesem Vertrag geprägten Behandlungsverhältnisses sind die OSTEologen mit der Übernahme der Betreuung auch dem Versicherten gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Pflichten und zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts verpflichtet (§ 76 Abs. 4 SGB V).
- (4) Im Übrigen haften die Vertragsbeteiligten für die Verletzung der von ihnen in der jeweiligen Leistungsbeziehung nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es gelten die gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen des SGB V und des Vertragsarztrechtes. Eine Haftung gegenüber nicht an diesem Vertrag beteiligten Dritten wird, sofern nicht ausdrücklich bestimmt, durch diesen Vertrag nicht begründet. Die AOK PLUS hat nicht für das Verhalten der Versicherten einzustehen. Die Haftung der Versicherten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Kostentragungsabrede

Im Falle der Anfechtung von Entscheidungen der AOK PLUS, die hinsichtlich der Ablehnung der Teilnahme (§ 3 Abs. 2 (b)), der Kündigung (§ 4 Abs. 5) oder der Zahlung der Vergütung aufgrund dieser Vereinbarung ergehen, werden die gemäß § 193 SGG zu erstattenden Kosten und Kosten im Verwaltungsverfahren hälftig von den Vertragspartnern getragen. Die gesetzliche Kostenregelung im Falle einer Antragsstellung bei Beiladung geht dieser Kostentragungsabrede vor.

§ 15

Datenschutz, Datentransparenz und -austausch

- (1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere der Sozialgesetzbücher.
- (2) Die OSTEologen und die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw.

der personenbezogenen Daten in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Sozialgesetzbücher zu beachten.

- (3) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit der Versicherte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Anlage 2 die Bedingungen dieses Vertrages durch die Unterzeichnung der TE/EWE akzeptiert hat. Ausgenommen hiervon sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – zulässige Angaben gegenüber den beteiligten OSTEologen und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der AOK PLUS, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Versicherte der AOK PLUS richten, obliegen der AOK PLUS. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die sie während der Laufzeit des Vertrages durchführen.

§ 17 Vertragsänderungen und Formvorschriften

- (1) Die AOK PLUS und der BOS sind nur gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag und/oder Anlagen mit Wirkung für alle OSTEologen und/oder teilnehmenden Versicherten mit angemessener Vorlaufzeit zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der Behandlung von Versicherten mit Osteoporose nach diesem Vertrag zwingend erfordert. Der Vertrag kann jeweils nur in der aktuell geänderten Fassung fortgeführt werden. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Fassung und ersetzt diese.
- (2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können nur einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126a bzw. 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass anhand der Durchführung des Vertrages gewonnene Erkenntnisse bzw. Vereinbarungen hinsichtlich der Einbindung der S3C-Schnittstelle (Einsatz eines Arztinformationssystems (AIS), welches die Schnittstellenspezifikation der gevko i. S. dieses Vertrages unterstützt und vom teilnehmenden OSTEologen direkt beim Hersteller des jeweiligen AIS angefordert werden muss) Änderungen des Vertrages bzw. seiner Anlagen erforderlich machen können.
- (4) Die Anpassung, Änderung oder Ergänzung der Anlagen erfordert keine vorherige Vertragskündigung. Der Vertrag bleibt durch die Änderungen der Anlagen unberührt.

§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag (in Form des 1. Nachtrages) tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.06.2016, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
 1. wenn die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in erheblichem Umfang und nicht nur von den einzelnen OSTEologen mangelhaft, unwirtschaftlich oder unvollständig erbracht werden und hierdurch der Vertragszweck vereitelt, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 2. wenn zum wiederholten Mal gegen Inhalte dieses Vertrages verstoßen wird,
 3. wenn die dem Vertrag zugrunde liegende Satzungsregelung außer Kraft tritt,
 4. wenn aufsichtsrechtliche, gerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen dem Vertrag die Grundlage entziehen.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und können unabhängig von diesem Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Anlagen berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Anlagen gelten bis zur Vereinbarung einer neuen Fassung fort.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126a bzw. 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen. Die Vertragspartner werden sich gemeinsam bemühen, Unstimmigkeiten, die sich i. V. m. diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Dresden, den 17.12.2015

gez. Dr. Alexander Defèr
Bund der Osteologen Sachsen e. V.

gez. Andrea Epkes
AOK PLUS